

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung des Ruhehain Rödelberg der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. L S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.12.2016 für den Ruhehain Rödelberg der Stadt Langenselbold folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Ruhehain Rödelberg der Stadt Langenselbold vom 01.01.2017 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des „Ruhehain Rödelberg“ und dessen Anlagen auf Grundlage der Friedhofsordnung „Ruhehain Rödelberg“ der Stadt Langenselbold vom 01.01.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder öffentlichem Interesse können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Bestattung und Umbettungen

§ 6

Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Stadt erlaubt privaten Fachunternehmen im Rahmen eines besonderen Vertragsverhältnisses die Bestattung auf dem Ruhelain Rödelberg der Stadt Langenselbold.

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 217,00
- (2) Für erbrachte Leistungen und Benutzungen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Leichenhalle pro Tag | 41,00 € |
| b) Friedhofskapelle inkl. Blumenschmuck und Reinigung | 343,00 € |

§ 8 Umbettungsgebühren

Eine Ausgrabung von im Ruhehain Rödelberg beigesetzten Urnen ist nicht möglich, da hier nur zersetzbare Urnen zugelassen sind.

III. Graberwerb

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren je Grabstätte erhoben | 610,00 € |
| (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Gemeinschaftsbaumgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren je Grabstätte pro Jahr erhoben | 30,50 € |

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Partnerbaumgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Partnerbaumgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren je Grabstätte erhoben | 4.220,00 € |
| (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Partnerbaumgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren je Grabstätte pro Jahr erhoben | 211,00 € |

V. Inkrafttreten

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold vom 09.05.2011 außer Kraft.

Langenselbold, 20.12.2016

Der Magistrat

Jörg Muth
Bürgermeister